



Merkblatt Blei

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und unterliegt strengen Qualitätsanforderungen. Trotzdem können erhöhte Bleikonzentrationen im Trinkwasser vorkommen, wenn in früheren Jahren Hausinstallationen und Hausanschlussleitungen aus Blei eingebaut wurden. Bleileitungen wurden in Häusern, die nach 1973 errichtet wurden, nicht mehr verbaut.

Die Trinkwasserverordnung regelt die Beschaffenheit von Trinkwasser in Form von Grenzwerten. Die aktuellen Regelungen zu Bleileitungen werden in § 17 Trinkwasserverordnung definiert.

Ab dem 01.12.2013 wurde der Grenzwert für Blei auf 10 Mikrogramm pro Liter Trinkwasser abgesenkt. Dieser Wert kann nach Expertenmeinung nur eingehalten werden, wenn keine Bleirohre im Wasserversorgungssystem vorhanden sind. In Folge neuer europäischer Richtlinien wird die zulässige Blei-Konzentration ab 2028 weiter auf 5 Mikrogramm pro Liter reduziert.

Was ist neu?

Betreiber von Trinkwasserinstallationen müssen bleihaltige Trinkwasserleitungen bis zum 12. Januar 2026 stilllegen oder entfernen und zwar unabhängig, ob der zulässige Grenzwert überschritten wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können Fristverlängerungen beim Gesundheitsamt beantragt werden. Die bloße Kenntnis über das Vorhandensein von Bleileitungen zwingt den Betreiber zum Handeln.

Besteht der Verdacht, dass noch Bleirohre vorhanden sein könnten, muss die Installation überprüft werden. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Historie der Trinkwasserinstallation prüfen: Wurden bereits Sanierungen durchgeführt?
- Kontrolle der sichtbaren Leitungen: Bleirohre sind im ungestrichenen Zustand silbergrau, die Oberfläche ist weich und lässt sich leicht einritzen. Wenn man darauf klopft, klingt es nicht metallisch, sondern dumpf.
- Ermitteln möglicher Bleileitungen „unter Putz“ durch eine Trinkwasseruntersuchung: Hierfür muss eine sogenannte gestaffelte Stagnationsprobe durch eine zugelassene Untersuchungsstelle entnommen werden, bei der das Wasser vier Stunden in der Leitung gestanden hat.

Eine Grenzwertüberschreitung für Blei im Trinkwasser kann aber auch aufgrund bleihaltiger Materialien (z. B. auch in Armaturen), die in der Trinkwasserinstallation verbaut sind, auftreten.

Im Zweifelsfall sollte immer ein Installationsunternehmen hinzugezogen werden.

Was muss ich tun, wenn der Bleigrenzwert überschritten ist?

Betreiber müssen bei Bekanntwerden von Bleigrenzwertüberschreitungen diese dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzeigen.



Weiterhin müssen Betreiber die betroffenen Verbraucher unverzüglich informieren, wenn in der von ihnen betriebenen Trinkwasserinstallation noch Bleileitungen vorhanden oder aufgrund von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen einer zugelassenen Untersuchungsstelle zu vermuten sind.

In diesen Fällen berät das Gesundheitsamt den Betreiber über mögliche Abhilfemaßnahmen und kann gemäß § 65 Trinkwasserverordnung Untersuchungen und Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung gesundheitlicher Gefahren anordnen.

Bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahmen sollten, insbesondere Schwangere, Säuglinge, Kinder bis sechs Jahre und Frauen im gebärfähigen Alter das Trinkwasser nicht trinken oder für die Lebensmittelzubereitung verwenden, sondern nur abgepacktes Wasser nutzen.

Für die Nutzung des Trinkwassers zur Körperpflege und –reinigung bestehen bezüglich des Bleigehaltes keine gesundheitlichen Bedenken.

Die Anwendung von Wasserfiltern zur Reduzierung des Bleigehaltes stellt keine sichere Lösung dar. **Das Abkochen von Trinkwasser reduziert den Bleigehalt nicht.** Ein vollständiger Austausch der bleihaltigen Materialien ist unbedingt notwendig!

Allgemeine Empfehlung zur Nutzung von Trinkwasser

Trinkwasser sollte nach vier Stunden Stagnation vor dem Gebrauch zum Trinken oder zur Lebensmittelzubereitung so lange ablaufen, bis es kühl und frisch aus der Leitung fließt.

Bei einer Grenzwertüberschreitung ist aber die Einhaltung des Bleigrenzwertes durch Ablaufen lassen nicht gewährleistet!

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
0214-406-5301 oder infektionsschutz@stadt.leverkusen.de